

# RS Vwgh 1990/5/29 90/14/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §299 Abs1 litc;

## Rechtssatz

Zur aufsichtsbehördlichen Aufhebung gem § 299 Abs 1 lit c BAO bedarf es nicht des Nachweises, daß bei Einhaltung der Verfahrensvorschrift ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden müssen. Die Prüfung dieser Frage überläßt das G dem weiteren Verfahren nach Aufhebung des Bescheides.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140011.X01

## Im RIS seit

29.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)